

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger,

die Neuordnung der Krankenhauseelsorge-Stellen zum Kontingent der sog. „theologischen Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag im dekanatlichen Dienst“ hat zu einigen weiteren Fragen geführt. Auf der letzten Synode (21.-25.11.2021) wurden zunächst folgende zwei Themen in Form von Eingaben in den Vordergrund gerückt: „Sitz und Stimme dekanatsweiter Pfarrstellen im Kirchenvorstand“ sowie „Finanzieller Ausgleich für angemietete Dienstwohnungen dekanatsweiter Pfarrstellen“.

Wie bei allen Eingaben üblich, wird dazu von den zuständigen Abteilungen im Landeskirchenamt zunächst eine Stellungnahme (Federführung bei beiden Eingaben Abteilung E) erarbeitet. Die Landessynode nimmt diese dann zur Kenntnis, diskutiert sie und formuliert im Zuge der Ausschussarbeit Beschlussvorschläge, die dann wiederum von der gesamten Landessynode verabschiedet werden.

Sämtliche Beschlüsse finden sich inkl. Abstimmungsverhältnis unter https://landessynode.bayern-evangelisch.de/downloads/Beschlu%cc%88sse_zu_Antra%cc%88gen_und_Eingaben_ELKB_Herbstsynode_2021.pdf

Da vermutlich nicht jede:r den öffentlichen Sitzungen folgen kann, möchte ich Sie an dieser Stelle zumindest in Grundzügen informieren.

1. Eingabe E 33.1 – 33.3 „Sitz und Stimme dekanatsweiter Pfarrstellen im Kirchenvorstand“

Die Antragsteller verfolgen alle drei den Wunsch, dass theologische Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag im dekanatlichen Dienst die Möglichkeit von Sitz und Stimme im Kirchenvorstand erhalten. Die Stellungnahme seitens Fachabteilung E führt dazu unter anderem aus:

Im Entwicklungsprozess der Landesstellenplanung 2020 (LStPl 2020) wurden viele Umstände deutlich, die dafür sprachen, die ehemaligen „Pfarrstellen“ für Krankenhauseelsorge, Studierendenarbeit und Tourismus dem Kontingent der „theologischen Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag im dekanatlichen Dienst“ zuzuordnen. Für viele Krankenhaus- oder Hochschulpfarrerinnen und –pfarrer ist die automatische Anbindung an eine Kirchengemeinde und der damit verbundene Sitz im Kirchenvorstand keine Erleichterung ihrer Arbeit gewesen, sondern eine Verknüpfung, die inhaltlich-strukturell nicht begründet war. Daher haben auch viele von ihnen nicht regelmäßig an den KV-Sitzungen teilgenommen, weil sie sich auch inhaltlich nicht für die Kirchengemeinde verantwortlich gefühlt haben. Gleichzeitig haben auch die betroffenen Kirchengemeinden häufig die Arbeit dieser Pfarrerinnen und Pfarrer nicht als Teil ihrer Gemeindegemeinschaft gesehen, so dass sie immer wieder als „Fremdkörper“ verstanden wurden.

Insgesamt führte das zu der Einschätzung, dass die bisherige Verknüpfung dieser Stellen mit Kirchenvorständen bzw. Kirchengemeinden als nicht mehr sinnvoll angesehen wurde. Diese

wurde deshalb mit dieser Landesstellenplanung formal beendet. Dass es Gegenbeispiele gibt, spricht nicht gegen die grundlegende Linie.

(...)

Gleichzeitig ist es im Sinne von PuK das Anliegen der LStPl 2020, z. B. die genannten Arbeitsgebiete wie Hochschuleseelsorge und Krankenhausseelsorge im Dekanatsbezirk so zu organisieren, dass die besten Anknüpfungspunkte zu einer oder sogar mehreren Kirchengemeinden gefunden werden können. Die Verschiebung der Stellen auf Dekanats Ebene weitet auch den Raum für die Gestaltung der inhaltlichen Arbeit und den Aufbau neuer Netzwerke. Mit Blick auf die bevorstehenden Transformationsprozesse ist es ausdrückliches Ziel und dringend notwendig, diese Entwicklungen kraftvoll in Gang zu bringen. Daraus wird letztlich keine Schwächung irgendeiner Seite resultieren, vielmehr kann daraus eine Stärkung eines Arbeitsbereichs entstehen, wenn diese Chance durch die Arbeitsbereiche, den Dekanatsbezirk und die interessierten Kirchengemeinden entsprechend genutzt wird. Dazu will die LStPl 2020 ausdrücklich ermuntern.

Allerdings muss eingeräumt werden, dass das Thema der Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern im dekanatlichen Dienst in einem Kirchenvorstand bei der Planung der LStPl 2020 nicht immer so im Blick war, wie es jetzt in der Phase der Umsetzung sinnvoll erscheint. Alle diesbezüglichen Anfragen fließen in die Evaluation der LStPl 2020 ein und werden die weiteren Planungen Richtung LStPl 2025 konstruktiv beeinflussen.

(...)

In allen drei Eingaben wird die Bedeutung von übergemeindlichen und dekanatsweiten Aktivitäten betont und ihre zunehmende Wichtigkeit herausgestellt. Dem ist grundsätzlich und nachdrücklich zuzustimmen. Es sammle sich eine „Gemeinde“, „die weit über das Gemeindegebiet hinausgeht“, aber am „Ort angesiedelte profilierte Angebote“ wahrnimmt.

(...)

Es wird betont, wie groß die Bereitschaft in den Kirchenvorständen zu einer Kooperation über die Parochie hinaus und die Verantwortung für übergemeindlich orientierte Menschen ist. (...) Auch wir nehmen das hohe Verantwortungsbewusstsein der Kirchenvorstände für den Dekanatsbezirk wahr und gehen daher davon aus, dass dieses Interesse gerade nicht institutionell abgesichert oder gar rechtlich „erzwungen“ werden muss.

(...)

Wenn jemand eine dekanatsweite Aufgabe hat, braucht er zur Erfüllung nicht notwendigerweise Sitz und Stimme in einem gemeindlichen Kirchenvorstand. Bei dekanatsweiten Stellen, bei denen eine enge Verbindung mit den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes sinnvoll ist, kann diese durch eine themenbezogene Teilnahme (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KGO) ermöglicht werden.

In der Kirchengemeinde verwirklicht sich die Gemeinde Jesu Christi im örtlichen Bereich (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung, KGO). Die Gemeindeleitung liegt bei einem Kirchenvorstand, in dem Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern zusammenwirken (§§ 18, 19 KGO). Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand

mit Stimmrecht ergibt sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern durch ihre landeskirchliche Beauftragung zum Dienst in einer bestimmten örtlichen Kirchengemeinde (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO). Für Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern begründet sich die Mitgliedschaft mit Stimmrecht durch die Wahl durch die Kirchengemeinde (mit Berufungen im gesetzlichen Umfang). Darin kommt einerseits die Bedeutung des Predigtamtes, andererseits die Autonomie der Kirchengemeinde als die auf örtlicher Ebene geordnete und gestaltete Gemeinschaft von Christen zum Ausdruck. Um diese zwei Legitimationen von nicht-ordinierter Gemeindeleitung und geistlichem Gemeindedienst in der Kirchengemeinde zu wahren und damit die Unabhängigkeit des geistlichen Amtes von der Kirchengemeinde und das Vertretungsprinzip durch Gemeindewahl, aber auch ein angemessenes Verhältnis von Haupt- und Ehrenamt im Kirchenvorstand abzusichern, ist die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes kirchengesetzlich geregelt (§ 27 KGO). Daher steht es z. B. auch dem Kirchenvorstand nicht frei, weitere Personen zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu ernennen.

Die Kirchengemeinde als handlungsfähige Einheit ist zur Zusammenarbeit insbesondere in der Pfarrei, im Dekanatsbezirk und im Kirchenkreis sowie mit den landeskirchlichen Einrichtungen und Diensten aufgerufen und verpflichtet (§ 1 Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz, KZAG). Die Bedeutung von Kooperation im Dekanatsbezirk steht also außer Zweifel und wird in Zukunft bei abnehmenden Kapazitäten einen größeren Stellenwert erhalten. Die Zusammenarbeit findet aber als Zusammenarbeit von rechtlich eigenverantwortlichen, eigenständigen Akteuren statt. Rein gedanklich setzt eine Zusammenarbeit nicht die rechtliche Verschränkung oder gar Entgrenzung der Partner voraus, sie schließt sie sogar eher aus, d. h. arbeitsteilige Kooperation bedeutet nicht, dass die Akteure der verschiedenen Ebenen und Aufgabenbereiche im Leitungsorgan jeweils der Kooperationspartner mit Stimmrecht vertreten sein müssen.

Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KGO ist der Kirchenvorstand befugt, alle Personen zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen, die ihm anzuhören zweckdienlich erscheint. Die Beteiligung kann mit ständigem Gaststatus, aber auch regelmäßig in einem verabredeten Turnus oder auf Einzelanfrage erfolgen. Die Teilnahme kann öffentliche wie nichtöffentliche Sitzungen umfassen. Wenn es der Kirchenvorstand also für sinnvoll erachtet und Bereitschaft bei den Vertretern der Arbeitsbereiche besteht, ist ein regelmäßiger Austausch und eine Vernetzung in gewachsener Vertrautheit ohne weiteres möglich. Nach aktueller Rechtslage ist es eine Frage der Organisation der Gremienarbeit, ob und wie die in diesen Bereichen tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer und Angehörigen anderer Berufsgruppen weiterhin in die inhaltliche Arbeit der Kirchenvorstände einbezogen werden. Das Wegfallen einer ständigen Mitgliedschaft in einem Gremium ermöglicht sogar, den Kontakt zu einer größeren Anzahl von Kirchenvorständen zu pflegen.

Eine ständige Mitgliedschaft und ein Stimmrecht für die Person ist damit nicht verbunden. Aus den oben genannten systematischen Erwägungen ist das aber auch nicht angebracht. Hinzu kommt, dass andere Berufsgruppen, selbst wenn sie direkt in der Kirchengemeinde eingesetzt werden, keine Möglichkeit haben, Stimmrecht im Kirchenvorstand zu erlangen. (...) Aus welchem Grund für theologische Stellen eine privilegierende Ausnahme berechtigt sein könnte, ist nicht erkennbar.

(...)

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 KGO können die hauptamtlichen theologische-pädagogischen Mitarbeitenden und die hauptamtlichen Kirchenmusiker und - musikerinnen, die in der Kirchengemeinde eingesetzt sind und die allgemeine Wählbarkeit zum Kirchenvorstand haben, auf Antrag hin ehrenamtlich dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme angehören. Diese Gruppe ist durch ihren Einsatz in der Kirchengemeinde genau bestimmt. Denkbar wäre es, entsprechend diesem Antragsmodell auch den Inhaberinnen und Inhabern von theologischen Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag im dekanatlichen Dienst einen Sitz im Kirchenvorstand einzuräumen, allerdings ohne Stimmrecht. Bei einer Ergänzung von § 27 Abs. 1 Nr. 3 KGO müsste in einer Formulierung der besondere, enge Bezug des Arbeitsfeldes zur Kirchengemeinde verlangt werden. Dieser Sitz hätte keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit nach § 41 KGO, da für diese die stimmberechtigten Mitglieder relevant sind.

Der Beschluss der Landessynode lautet hierzu:

Die LS lehnt die Eingaben mit Verweis auf die Begründung des LKR ab. Die LS bittet den LKR, eine Gesetzesänderung in §27 KGO entsprechend dem unter Punkt 4. der Stellungnahme beschriebenen Antragsmodell zu erarbeiten, die einen Sitz im Kirchenvorstand auf Antrag (ohne Stimmrecht) bei engem Gemeindebezug auch für die Inhaberinnen und Inhaber von theologischen Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag im dekanatlichen Dienst ermöglicht. (85 Ja –5 Nein –4 Enthaltungen)

2. Eingabe E 34 „Finanzieller Ausgleich für angemietete Dienstwohnungen dekanatsweiter Pfarrstellen“

Hierzu führt die Stellungnahme u.a. folgendermaßen aus:

Wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt wird, wurden die allgemeinkirchlichen Pfarrstellen im Zuge der Landesstellenplanung 2020 den Dekanatsbezirken zugeordnet (sog. theologische Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag im dekanatlichen Dienst). Es handelt sich daher bei diesen Stellen nicht mehr um Pfarrstellen im Sinne von § 6 Abs. 1

Pfarrdienstwohnungsverordnung (PfdWV). Die Inhaber solcher Pfarrstellen habe in der Folge keinen Anspruch mehr auf eine Pfarrdienstwohnung. Stattdessen wird ihnen der Dienstwohnungsabschlag in Höhe von derzeit € 769,08 (vgl. Anlage 3 zu § 25 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz (PfBesG) ausbezahlt. Da es durch diese Neuregelung zu Wohnungsproblemen für die Inhaber allgemeinkirchlicher Stellen vor allem in Ballungsgebieten mit hohen Mieten kommen kann, hat die Abteilung E eine Änderung der PfdWV veranlasst. Nach dem neuen § 6 Abs. 5 PfdWV können (Gesamt)Kirchengemeinden Dienstwohnungen, die sich in ihrem Eigentum befinden, an die Inhaber von allgemeinkirchlichen Stellen vermieten. Die Inhaber von allgemeinkirchlichen Stellen müssen dann eine Miete in Höhe des Dienstwohnungsabschlags entrichten und die Eigentümer der Dienstwohnung müssen diese Miete in voller Höhe der Pfarrhausrücklage zuführen. Die Unterzeichner der Eingabe beantragen über diese neue Regelung hinausgehend eine

finanzielle Beteiligung der Landeskirche, wenn Dienstwohnungen für die Inhaber von allgemeinkirchlichen Stellen angemietet werden.

Dem Vorschlag der Eingabe kann nicht gefolgt werden, da er aus folgenden Gründen an anderer Stelle zu Problemen führen würde: Nicht nur die Inhaber von allgemeinkirchlichen Stellen haben keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung. Auch die Inhaber regulärer Pfarrstellen haben keinen Anspruch auf eine Pfarrdienstwohnung, wenn der Umfang der Pfarrstelle weniger als 75 v.H. beträgt (vgl. § 6 Abs. 1 PfdWV). Die Inhaber regulärer Pfarrstellen sind bereits insoweit schlechter gestellt, als für sie die Neuregelung in § 6 Abs. 5 PfdWV keine Anwendung findet. Würde sich die Landeskirche über die Neuregelung in § 6 Abs. 5 PfdWV hinaus an den Mietkosten für angemietet Pfarrdienstwohnungen für die Inhaber allgemeinkirchlicher Stellen beteiligen, würden die Inhaber von regulären Pfarrstellen mit weniger als 75 v.H. noch schlechter gestellt. Diese weitere Schlechterstellung ist nach unserer Ansicht nicht zu rechtfertigen, zumal Pfarrdienstwohnungen, die an die Inhaber von allgemeinkirchlichen Stellen vermietet werden können, auch in Ballungsgebieten existieren. Im Rahmen der geltenden Systematik des Dienstwohnungsrechts ist aber auch keine zufriedenstellende Alternative ersichtlich. Die Gemeindeabteilung E und Abteilung F sehen sich vielmehr durch vorliegende Eingabe in ihrer Einschätzung bestärkt, dass das Dienstwohnungsrecht einschl. der damit verbundenen besoldungsrechtlichen Konsequenzen einer grundsätzlichen Reform im Sinne einer einheitlichen Regelung für alle Pfarrer und Pfarrerrinnen – unabhängig davon, ob sie im Gemeindedienst oder auf einer allgemeinkirchlichen Stelle eingesetzt sind – bedarf.

Der Beschluss der Landessynode lautet hierzu:

Die LS lehnt die Eingabe in der vorliegenden Fassung ab. Die LS bittet den LKR, die Überlegungen zu einer Neuordnung des Dienstwohnungsrechts fortzuführen und darüber der LS spätestens bei der Herbsttagung 2022 zu berichten.

(87 Ja –2 Nein –4 Enthaltungen)

Bezüglich der hier angesprochenen Neuordnung des Dienstwohnungsrechts ist aus Sicht der Fachabteilung D zu sagen, dass es spezifische Bedarfe der Krankenhausseelsorge gibt (Erreichbarkeit und Rufbereitschaft), die einen wesentlichen Kern dieses Dienstes darstellt. Neben einer für alle geltenden Bestimmung gilt es dieses in besonderer Weise zu berücksichtigen. Wir bringen dieses immer wieder an den verschiedenen Stellen der Entscheidungsprozesse ein.

Die Fachabteilung D hält Sie bezüglich der anstehenden Veränderungen und auch bezüglich der weiteren Themen gerne auf dem Laufenden!